

Strafanzeige Swissmedic – «Executive Summary» (2.0)

«Alle Dinge sind Gift, und nichts ist ohne Gift, allein die Dosis macht's, dass ein Ding kein Gift sei.» (Paracelsus [1493-1541], Schweizer Arzt, Alchemist und Philosoph)

«Wer mit Heilmitteln umgeht, muss dabei alle Massnahmen treffen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet wird.» (Art. 3, Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte, Heilmittelgesetz, HMG).

1. Ausgangslage

- 1 37 Anzeigerstatter und 6 durch mRNA-«Impfungen» direkt geschädigte Privatkörper (alleamt gemäss Rubrum) haben am 14. Juli 2022 Strafanzeige gegen bestimmte für Swissmedic handelnde Personen (gemäss Rubrum) sowie gegen Unbekannt eingereicht. Sie reichten diese Strafanzeige zum Schutz ihrer eigenen Gesundheit und aus berechtigter Sorge um die Gesundheit ihrer Mitmenschen ein. Sie taten dies, weil ihre Gesundheit aufgrund von [i.] durch Swissmedic rechtswidrig zugelassener mRNA-basierter «COVID-19-Impfstoffe», aufgrund [ii.] dauerhaft mangelnder Produktüberwachung durch Swissmedic und nicht zuletzt [iii.] durch dauerhaft täuschende Produktinformationen von Swissmedic entweder bereits schwer geschädigt worden war (Privatkörper) oder zumindest dauerhaft bedroht war, und weil diese Bedrohung noch immer anhält (Privatkörper und Anzeigerstatter).
- 2 Da sich die Faktenlage seit Einreichung der Strafanzeige vom 14. Juli 2022 laufend und ausnahmslos bestätigt und im Sinne der Strafanzeige sogar verschärft hat, weil Swissmedic mit ihrer tatsachen- und rechtswidrigen Zulassungspraxis bis zum heutigen Tag unbeirrt fortfährt, weil sie den dadurch geschaffenen Risiken noch immer nicht adäquat Rechnung trägt, und weil die zuständige Staatsanwaltschaft sich bisher noch nicht veranlasst gesehen hat, ein Strafverfahren gegen die Verantwortlichen zu eröffnen – weil somit also die ursprüngliche Gefahrenlage weiterhin fortbesteht – lassen die 37 Anzeigerstatter und die 6 Privatkörper hiermit eine umfassend aktualisierte Fassung der Strafanzeige nachreichen.
- 3 Die vorliegende aktualisierte **Strafanzeige 2.0 (samt separatem Evidenzreport 2.0)** berücksichtigt die seit Ende Juni 2022 bekannt gewordene rechtserhebliche Evidenz bis zum 31. März 2023 und soweit möglich resp. soweit besonders relevant auch die rechtserhebliche Evidenz bis August 2023. Darüber hinaus beinhaltet die vorliegende Strafanzeige 2.0 wesentliche Präzisierungen und Ergänzungen auch im rechtlichen Teil, insbesondere zum

Vorwurf der **Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB)**, begangen durch verantwortliche Personen von Swissmedic. Vorliegende Strafanzeige 2.0 tritt zusammen mit dem ebenfalls gründlich aktualisierten und präzisierten Evidenzreport 2.0 vollumfänglich an die Stelle der ursprünglich eingereichten Strafanzeige und Evidenzreport vom 14. Juli 2022.

2. Tatverdacht

- 4 Vorliegend haben wir es mit der **grössten durch Arzneimittel selbst und durch diesbezügliche amtliche Falschinformation verursachten Gefährdung und Verletzung der menschlichen Gesundheit zu tun, welche es in der Geschichte der Schweiz jemals gegeben hat**. Die gegen SARS-CoV-2-Infektionen weitgehend wirkungslosen und überdurchschnittlich risikoträchtigen mRNA-«Impfstoffe» stellen für die gesunde Bevölkerung erwiesenermassen eine weitaus grössere Bedrohung dar als der Erreger SARS-CoV-2 selbst, vor welchem diese «Impfstoffe» angeblich hätten schützen sollen.
- 5 Verantwortlich für die durch mRNA-basierte Substanzen bereits eingetretene Verletzung der menschlichen Gesundheit und für die weiter daraus resultierende Gefährdung sind primär Swissmedic, resp. die für sie handelnden Personen. Swissmedic hat von Gesetzes wegen die Aufgabe, die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung vor unwirksamen oder schädlichen Arzneimitteln zu schützen. Sie ist nach schweizerischem Heilmittelgesetz (HMG) verpflichtet zu gewährleisten, dass nur qualitativ hochstehende, sichere und wirksame Heilmittel in Verkehr gebracht werden. Andererseits muss sie Konsumentinnen und Konsumenten von Heilmitteln vor Täuschung in diesem Zusammenhang schützen (Art. 1 HMG). Diesen und weiteren klaren gesetzlichen Pflichten kamen die für Swissmedic handelnden Beanzeigten wiederholt und in erheblichem Ausmass zum Schaden der geschädigten Anzeigersteller nicht nach, weshalb sie im dringenden Tatverdacht stehen, seit Dezember 2020 bis heute,
 - im Rahmen der Zulassung, Herstellung, resp. Chargenprüfung (N 1257 ff.) und Einfuhr (N 1267 ff.) mehrfach die **heilmittelrechtlichen Sorgfaltspflichten** (Art. 86 Abs. 1 lit. a HMG i.V.m. Art. 3 HMG [allgemeine Sorgfaltspflicht] und Art. 7 HMG [Sorgfaltspflicht der Hersteller]) verletzt zu haben (N 1251 ff.),
 - indem sie für diverse mRNA-basierte Präparate eine nur für spezielle Notsituationen vorbehaltene «befristete» Marktzulassung nach Art. 9a HMG ohne Not gewährten, diese dauerhaft aufrechterhielten und ihren Anwendungsbereich auf sämtliche Altersgruppen erstreckten, obwohl bereits im Zeitpunkt der Erstzulassung ausreichend erwiesen war, dass eine COVID-19-Erkrankung für die gesunde Bevölkerung unter 65 Jahren im Sinne des Heilmittelgesetzes weder «lebensbedrohend» noch «invalidisierend» war (und dass selbst für die über 65-Jährigen, wenn überhaupt,

- nur während kurzer Phasen im Jahr 2020 ein auffälliges Sterbe geschehen hatte festgestellt werden können – allerdings ohne jeden Nachweis eines kausalen Zusammenhanges mit SARS-CoV-2 (ER N 1540 ff., 1576 ff., 1597 ff.),
- indem sie diese faktische Notzulassung nach Art. 9a HMG ohne tatsächliche Not gewährten, diese faktische Notzulassung dauerhaft aufrechterhielten und ihren Anwendungsbereich auf sämtliche Altersgruppen erstreckten, obwohl bereits im Verlaufe des Jahres 2020 taugliche alternative Behandlungsprotokolle zur Verfügung standen (N 1104 ff.),
 - indem sie für die mRNA-«Impfstoffe» trotz Fehlens ausreichender Wirksamkeitsnachweise (N 296 ff., 376 ff., 498 ff., 688 ff.), trotz massiver Risikosignale (N 186 ff., 319 ff., 388 ff., 526 ff.) und trotz Fehlens einer die Gesamtbevölkerung lebensbedrohenden oder invalidisierenden Krankheit (N 744 ff.) eine Zulassung im Sinne des HMG – als «befristete Zulassungen» nach Art. 9a HMG – erteilten,
 - indem sie – anstatt die zwingenden und ansonsten üblichen Vorgaben des ordentlichen Zulassungsverfahrens zu respektieren – unter dem Deckmantel von «Pandemie-Zulassungen» (N 857 ff., insbes. N 992 ff.) selbst die für das Verfahren nach Art. 9a HMG massgebenden, ohnehin sehr tief angesetzten **Sicherheitsvorgaben massiv und ausserhalb ihres pflichtgemässen Ermessens unterschritten** und dadurch zusätzliche Risiken für die öffentliche Gesundheit schufen, welche bis anhin noch niemals von einem Arzneimittel ausgegangen waren,
 - indem sie – anstatt eine umfassende Nutzen-Risiko-Analyse vorzunehmen (N 807 ff.) und die erteilten Zulassungen umgehend zu widerrufen oder wenigstens auslaufen zu lassen – Ende 2022 (also längst wider besseres Wissen) ihren Tatentschluss erneuerten und ab 2023 die neuartige, immer noch experimentelle mRNA-Therapie/-Prophylaxe im alleinigen Interesse der Hersteller als neue Plattform für die breitenwirksame Anwendung mittels angeblich «ordentlicher» Zulassungen perpetuierten (N 1131 ff.),
 - indem sie der Bevölkerung sowie der Ärzteschaft elementare Informationen zur minimalen bis fehlenden Schutzwirkung der mRNA-«Impfstoffe» sowie zu den tatsächlichen Nebenwirkungsrisiken nicht nur dauerhaft vorenthielten, sondern zu diesen Fragen auch dauerhaft und systematisch irreführende Informationen verbreiteten (N 1187 ff.),
 - die Pflicht zur Produktüberwachung nach Marktzulassung (sog. «Pharmakovigilanz») nicht im Ansatz risikoadäquat wahrgenommen (N 1151 ff.), vielmehr die **heilmittelrechtliche Meldepflicht von Nebenwirkungen** (Art. 87 Abs. 1 lit. c HMG) in gravierender Weise dauerhaft verletzt zu haben (N 1364 ff.),

- gegen das **heilmittelrechtliche Werbeverbot** für Arzneimittel (Art. 87 Abs. 1 lit. b HMG) in gravierender Weise verstossen zu haben (N 1385 ff.),
- bei den aus den Zulassungsstudien vorhersehbaren und nach der Zulassung dann auch eingetretenen unerwünschten Nebenwirkungen (Tod, Gesundheitsschädigung) die entsprechenden **StGB-Tatbestände** erfüllt zu haben (N 1457 ff.),
- sowohl die Öffentlichkeit als auch Fachpersonen wissentlich und dauerhaft in strafrechtlich relevanter Weise **über wesentliche für die Nutzen-/Risikoabwägung beim Impfentscheid zwingend erforderliche Tatsachen getäuscht zu haben** (insbesondere: **Urkundenfälschung im Amt, Art. 317 StGB**, N 1198 ff., 1427 ff.; siehe auch ER N 1964 ff., insbesondere N 2111 ff.).

3. Tathandlungen Swissmedic

3.1. Rechts- und pflichtwidrige Erstzulassung

6 Die hier beanstandeten Gesetzes- und Sorgfaltspflichtverletzungen bestehen im Kern darin, dass die für **Swissmedic** handelnden Beanzeigten erstmals mRNA-Arzneimittel zu Präventionszwecken «befristet» im Sinne von Art. 9a HMG zulassen, obwohl Swissmedic bereits ab **Dezember 2020** unzählige Risikofaktoren bekannt gewesen sein mussten, welche jeweils bereits für sich allein genommen der Erteilung einer «befristeten» Zulassung bis zur eingehenden Klärung und zur Beseitigung der entsprechenden Risikofaktoren unter normalen Umständen im Wege gestanden hätten. Hervorgehoben seien an dieser Stelle (zu **vielen** weiteren Risikofaktoren N 1291 ff.):

- Die mRNA-COVID-19-Impfstoffe basieren auf demselben Wirkungsprinzip wie **Gentherapien** und wurden dementsprechend sowohl von Regulatoren wie Swissmedic und der European Medicine Agency (EMA) als auch von den Herstellern selber den **Gentherapien** gleichgestellt und als «**Advance Therapy Medicinal Product**» (**ATMP**) eingestuft (N 529 ff., N 1422; ER N 19 ff., N 28 ff.), was aus folgenden Gründen ein besonderes Risiko darstellt:
 - Bis Ende 2020 war die mRNA-Technologie nur bei Krebspatienten im prä-mortalen Stadium zum Einsatz gekommen, also nur zur Bekämpfung einer bereits bestehenden lebensbedrohenden Krankheit, jedoch noch niemals zuvor **zur Immunisierung einer gesunden Gesamtbevölkerung** rein prophylaktisch angewendet worden (N 186 ff.; ER N 62, N 67 ff.). Im Vergleich zu sämtlichen übrigen *bis dato* ordentlich oder «befristet» zugelassenen Arzneimitteln stellt die Zulassung dieser mRNA-Technologie als angeblicher «Impfstoff» für gesunde Menschen ein **absolutes Novum und somit ein erhebliches Risiko** dar.

- Die vorliegend verwendete mRNA-Technologie zeichnet sich dadurch aus, dass der **Produktionsprozess des eigentlichen immunisierenden Wirkstoffes** (Active Pharmaceutical Ingredient: = das Spike-Protein) **in den Körper des Menschen verlegt wird**. Das Endprodukt dieser körpereigenen «Impfstoffproduktion» ist hinsichtlich Dosierung und Qualität vollkommen unbekannt. Bis heute liegen noch immer keine ausreichenden empirischen Daten vor, welche diese körpereigene Produktion des Spike-Proteins als beherrschbar erscheinen liessen hinsichtlich: **(1) Quantität** der körpereigenen Produktion (ER N 51 ff.), **(2) Dauer** der Spike-Produktion (ER N 77 ff.); **(3) Ort** der Produktion im Körper (betroffene Organe; ER N 45 ff.); **(4) Qualität** der produzierten Proteine (ER N 54 ff.); sowie hinsichtlich **(5) Wirksamkeit und Sicherheit** des produzierten Wirkstoffes für eine rein prophylaktisch behandelte, gesunde Bevölkerung (N 191 ff.; N 195 ff.; ER N 32 ff.; 51 ff. 62 ff.). Die Verabreichung einer Substanz, welche sich bezüglich sämtlicher pharmazeutisch relevanter Parameter als unbeherrschbar erweist, ist zwangsläufig als ein **Experiment am Menschen** zu qualifizieren (N 843 ff.).
- Sowohl das Bundesamt für Umwelt (BAFU; N 528) als auch Swissmedic (N 529 f.) waren sich der besonderen Problematik der mRNA-Substanzen bewusst und anerkannten, dass es sich bei diesen mRNA-Wirkstoffen um **Gen-modifizierte [Genveränderte] Organismen** (GMO / GVO) sowie um **Advanced Therapy Medicinal Products** (ATMP) handelt. Damit anerkannten sie implizit, dass sowohl das Gentechnikgesetz (GTG, SR 814.91; s. Art. 5 Abs. 2) als auch Art. 260^{bis} StGB (N 1407 ff.) zu beachten sind, und dass vor allem eine Zulassung dieser Produkte **im vereinfachten Zulassungsverfahren** (Art. 9a HMG) **ausgeschlossen** gewesen wäre (N 200 ff.; ER N 73 ff., N 872 ff.).
- Darüber hinaus gab Swissmedic die ansonsten für jedes andere Arzneimittel zwingend zu beachtenden Anforderungen an eine **einheitliche Dosierung** der zur Injektion zugelassenen (mRNA-)Präparate auf: So akzeptierte Swissmedic unter Missachtung grundlegendster Standards einen **mRNA-Gehalt pro Dosis in einer willkürlich grossen Bandbreite von 37% – 126% der formell vom Hersteller deklarierten verabreichten Wirkstoffmenge** (N 225 ff.; ER N 174 ff.). Damit nahm Swissmedic die entsprechenden Risiken eines hohen Anteils an **nicht intakter mRNA** und einer erheblichen Gefahr der **Genotoxizität und Karzinogenität** im Kauf. Entsprechendes gilt für weitere **toxische Verunreinigungen** wie Nitrosamin und Benzen (N 231 ff.).
- Wie die Öffentlichkeit erst Ende 2023 erfuhr (Swissmedic aber bereits ab Ende 2020 wusste), unterschied sich der Herstellprozess für die tatsächlich verabreichten mRNA-Produkte («**Herstellprozess 2**» mit Plasmid-DNA) ganz grundlegend vom Herstellungsverfahren der von Swissmedic bewilligten Produkte («**Herstellprozess 1**»). Die

verabreichten Produkte des Herstellprozesses 2 weisen ein **skandalös grosses Ausmass an bakteriellen autonom replizierenden DNA-Verunreinigungen** (sog. «Plasmide») auf, sodass konsequenterweise sämtliche Produkte gemäss Herstellprozess 2 als «niemals zugelassen» zu betrachten wären. Swissmedic aber tolerierte diesen weiteren massiven Risikofaktor ohne die Bevölkerung zu informieren und ohne eine Sistierung der mRNA-Zulassungen vorzunehmen (N 828; ER N 190, N 207 ff.).

- **Erste Tierstudien** – zwingende Voraussetzung für Versuche der klinischen Phasen 2 und 3 und zentrales Sicherheitselement – waren von den Produzenten gar nicht oder in nicht hinreichender Weise durchgeführt worden, zeigten aber – etwa betreffend **Akkumulation toxischer Lipidnanopartikel** – bereits besorgniserregende Resultate (N 212 ff., N 251 ff., N 258 ff.).
- Die nachfolgenden **Studien am Menschen, auf deren Grundlage die «befristeten» Zulassungen Ende 2020 erteilt wurden**, waren gerade einmal über **zwei Monate** gelaufen (statt der üblichen 12–24 Monate) und wurden dann durch **Auflösung der Kontrollgruppen seitens der Hersteller de facto eingestellt und ihrer mittel- und langfristigen Aussagekraft weitgehend beraubt** (N 247 ff., N 275 ff.).

7 Trotz dieser aus Sicherheitsperspektive im Sinne von Art. 1 und Art. 3 Heilmittelgesetz geradezu alarmierenden Ausgangslage und zahlreicher weiterer risikoe erhöhender Umstände wurde die Erstzulassung der mRNA-«Impfstoffe» von Swissmedic im Eilverfahren regelrecht durchgepeitscht: In lediglich 63 Kalendertagen wurden die Zulassungsanträge «geprüft» und zugelassen (ein ordentliches Verfahren würde 330 Tage dauern, ein Verfahren zur «befristeten» Zulassung üblicherweise 140 Tage), wobei wichtige – zwingende – Meilensteine einfach ausgelassen worden waren (N 1024 ff.; siehe überdies auch N 916 ff.; 963 ff.; 992 ff.; 1021 ff.).

8 **Im Ergebnis bedeuten die vorliegenden «befristeten» Zulassungen im Sinne von Art. 9a HMG nichts anderes, als dass die gesamte Schweizer Bevölkerung ohne ihr Wissen am risikoreichsten und grössten klinischen Experiment teilnahm, welches in der Schweiz (und gleichzeitig weltweit) jemals durchgeführt wurde. Und dieses Experiment wurde bis heute nicht abgebrochen** (betreffend Experimentalcharakter N 843 ff.).

3.2. Rechts- und pflichtwidrige Perpetuierung der illegalen Zulassungen

3.2.1. Ausblenden aller hinzutretenden Risikosignale

9 Ohne diesem von **Swissmedic** selbst (durch die «befristete» Zulassung geschaffenen) immensen Risiko adäquat zu begegnen, und ohne zumindest die Bevölkerung über alle Risiken aufzuklären, schritt Swissmedic im **Juni 2021** unbeirrt zur Erweiterung ihrer

Zulassungen auf Jugendliche ab 12 Jahren. Und dies, obwohl zusätzlich zu allen vorherigen risikoerhöhenden und deshalb rechtserheblichen Tatsachen bis Mitte Juni 2021 unter anderem (zu **vielen** weiteren Risikofaktoren N 1298) bekannt war,

- dass sich Zulassungsbehörden wie Swissmedic **mangels strikter Chargenprüfungen** und damit mangels hinreichender Qualitätskontrollen in einem **absoluten Blindflug** befanden (N 321 f.),
 - dass die für Jugendliche zugelassene Dosis **um die Hälfte** (Comirnaty) bzw. **fünffach** (Spikevax) **über der empfohlenen Dosis** lag, womit Swissmedic ein zusätzliches und erneut völlig unnötiges Risiko für Jugendliche in Kauf nahm (N 323 f.), ausgerechnet für eine Altersgruppe, welche im Pandemiejahr 2020 – also allein durch COVID-19 ohne «Impfung» – zu keinem Zeitpunkt ernsthaft gefährdet war,
 - dass gemäss *Post Marketing Pharmacovigilance-Report von Pfizer* allein für **Comirnaty** bis Februar 2021 – also innert 2,5 Monate – ganze **42'086 Nebenwirkungen und über 1'200 Todesfälle** gemeldet worden waren (N 325 ff.; ER N 469), was zwingend zum **umgehenden Studienabbruch** hätte führen müssen (N 354 ff.),
 - dass gemäss diesem vernichtenden Pfizer-Report ganze 13% der gestillten Säuglinge von Nebenwirkungen betroffen waren (N 328; ER N 474) und selbst Pfizer einen **negativen Einfluss auf die männliche Fruchtbarkeit** als potentiell Risiko ausgemacht hatte (N 333 f.; ER N 477 ff.),
 - dass gemäss den weltweiten Nebenwirkungsmeldungen bis Juni 2021 der **Alarmwert von 50 Todesfällen bereits etwa um das 150-Fache überschritten** war (N 341 f.),
 - dass sich die **COVID-19-«Impfstoffe»** angesichts dieser massiven Nebenwirkungsmeldungen bereits im Mai 2021 **erkennbar als deutlich gefährlicher als die bisher üblichen Grippe-, Schweinegrippe- und Masern-Impfstoffe** erwiesen hatten (N 364 ff.).
- 10 **Auch diese skandalösen Alarmsignale nahm Swissmedic nicht zum Anlass, den eingeschlagenen Irrweg ernsthaft zu hinterfragen:** Weder schränkte Swissmedic die Zulassungen ein, noch informierte sie die Öffentlichkeit über die festgestellten Risiken. Swissmedic sah sich nicht einmal veranlasst, die eigene rein passive Pharmakovigilanz zur Erfassung der in der Schweiz festgestellten Nebenwirkungen zu verbessern. Stattdessen schritt Swissmedic **Ende 2021** zur Erweiterung der Zulassungen auf eine dritte Dosis («Booster») und auf **Kinder ab fünf Jahren**, obwohl diese jüngste Altersgruppe im Pandemiejahr 2020 – also allein durch COVID-19 ohne «Impfung» – zu keinem Zeitpunkt ernsthaft gefährdet war, und obwohl bis zu diesem Zeitpunkt unter anderem (zu **vielen** weiteren Risikofaktoren N 1305) zusätzlich bekannt war,
- dass selbst Vertreter der Pharma-Branche die mRNA-Injektionen offen als das bezeichneten, was sie sind – nämlich eine Form der Gentherapie (N 389 f.),

- dass das im Körper der Geimpften produzierte **toxische Spike-Protein** sehr viel länger und in einer sehr viel höheren Konzentration (ER N 51 ff., N 77 ff., N 1168) als ursprünglich von Swissmedic und Herstellern angegeben im Körper vorhanden ist, was zu einer Vielzahl an schweren Nebenwirkungen (bis hin zum Tod) führen kann (N 391 ff.),
 - dass im Rahmen der **Comirnaty-Zulassungsstudie (Pfizer/BioNTech) Daten gefälscht** und Risikosignale verschleiert worden waren (N 397 ff.), was zum sofortigen Rückzug der Studie hätte führen müssen,
 - dass **Pfizer/BioNTech** Ende August 2021 einen alarmierenden Zwischenbericht (*PSUR*) vorgelegt hatte, wonach **in den klinischen Studien 46 Fälle tödlich** und in der sogenannten «**Postmarketingphase**» unterdessen bereits **5'069 Fälle (1.6%) tödlich** geendet hatten (N 406), was unter normalen Umständen zu einem sofortigen Widerruf der Zulassungen hätte führen müssen,
 - dass Pfizer **7 Chargen mit massiv erhöhter Anzahl Nebenwirkungsmeldungen in die Schweiz geliefert** hatte – ein Alarmsignal, welches umgehend seitens Swissmedic zu einer **Warnung der Bevölkerung bis hin zum Chargen-Rückruf** hätte führen müssen (N 413), was aber bis heute nicht geschehen ist,
 - dass bei Kindern in der Schweiz, der EU und den USA nur schon für Comirnaty und Spikevax **mindestens 60 Todesfälle** zu verzeichnen waren (N 438 f.), womit allein bei dieser – in keiner Weise durch SARS-CoV-2 gefährdeten – Zielgruppe der absolute **Alarmwert von 50 Todesfällen deutlich überschritten war, was zum sofortigen Stopp zumindest dieser Zulassungserweiterung – wenn nicht gar zur Suspendierung aller mRNA-Zulassungen – hätte führen müssen,**
 - dass nur schon in den USA und der EU **über 2'000 Früh- und Totgeburten** nach mRNA-Injektionen gemeldet worden waren (N 473 ff., insbes. N 478),
 - dass in der Schweiz bereits 2021 ein besorgniserregender Trend zu erkennen war, und zwar ein **in jüngeren Altersgruppen auffälliges und anhaltendes Sterbegeschehen in engem zeitlichem Zusammenhang zur «Impfaktivität»** (N 494, N 765 und N 774),
 - dass bei den mRNA-«Impfstoffen» (Comirnaty und Spikevax) im Vergleich zu den Grippe-Impfstoffen **pro Million verabreichter Dosen** per Ende 2021 das **60-Fache an Meldungen zu schweren Nebenwirkungen** und das **20-Fache an Todesfallmeldungen** eingegangen war (N 427 ff., insbes. N 429 f.).
- 11 Statt nun die mRNA-Zulassungen endlich zu sistieren, eine eingehende Analyse der getroffenen Entscheide vorzunehmen, die Öffentlichkeit über die tatsächlich feststellbaren Risiken wahrheitsgetreu zu informieren und das Meldesystem zur Erfassung von Impfnebenwirkungen ebendiesen Risiken entsprechend zu verbessern, hielt Swissmedic auch im Jahr 2022 sämtliche «befristeten» Zulassungen weiterhin aufrecht. Dies, obwohl zusätzlich zu

allen bereits vorherrschenden risiko- und rechtserheblichen Tatsachen bekannt war (zu **vielen** weiteren Risikofaktoren N 1311),

- **dass die mRNA-Produkte zur Gruppe der ATMP-Hochrisiko-Produkte zählen, weil «sie Nukleinsäure enthalten, die Gen-Expression regulieren und als «biologisch aktives Material» (nämlich RNA) den genveränderten Organismen (GVO) gleichgestellt sind»,** was selbst Swissmedic einräumte (N 529 ff.),
- dass bereits aus diesem Grund und auch nach Massgabe von Art. 12 Abs. 5 lit. c und lit. e der Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über die vereinfachte Zulassung von Arzneimitteln und die Zulassung von Arzneimitteln im Meldeverfahren (VAZV, SR 812.212.23) eine **befristeten Zulassung nach Art. 9a HMG von vornherein unzulässig war** (siehe N 530, N 916 ff., N 992 ff.),
- dass weltweit (Schweiz, EU, USA) bis Mai 2022 zu allen COVID-«Impfstoffen» bereits fast vier Millionen Nebenwirkungen gemeldet worden waren (N 538 ff.), wobei allein auf Comirnaty und Spikevax **über 1.7 Millionen Meldungen** entfielen – davon **464'971 schwere Nebenwirkungen** und **20'886 Todesfälle** (N 548 ff.) –, womit der **Alarmwert von 50 Todesfällen** zum damaligen Zeitpunkt weltweit **um das über 400-Fache überschritten war**, und dass diese Zahlen weiter anstiegen (N 562 ff.),
- dass zu Comirnaty abermals ein alarmierender Zwischenbericht von Pfizer/BioNTech («PSUR Nr. 3») erschienen war (N 595 ff.), aus welchem sich etwa ergab,
 - dass **die Gruppe der unter 50-Jährigen von Nebenwirkungen übermässig betroffen** war, also eine von COVID-19 nur minimal betroffene Bevölkerungsgruppe (N 597 ff.),
 - dass **Informationen** für eine sichere Anwendung von Comirnaty bei **Schwangeren**, Stillenden und weiteren Patientengruppen **weiterhin fehlten** (N 605 ff.),
 - dass es zu **massiven Qualitätsunterschieden** zwischen den einzelnen Chargen gekommen war und abermals **viele gefährliche Chargen in die Schweiz** geliefert worden waren (N 608 ff.),
- dass trotz den Verlautbarungen von Swissmedic, wonach die mRNA-«Impfstoffe» keine Auswirkungen auf die Schwangerschaft hätten, bis Mai 2022 allein in der EU und den USA bereits **2'135 Totgeburten nach Injektion von Comirnaty** und **798 Totgeburten nach Injektion von Spikevax** sowie **5'055 Fehlgeburten zu allen COVID-19-«Impfstoffen»** – Underreporting nicht eingerechnet – gemeldet worden waren (N 636 f.), wobei die Hersteller auch 2022 immer noch unumwunden einräumten, dass – **mangels entsprechender Studien – «das Sicherheitsprofil des Impfstoffs bei schwangeren oder stillenden Frauen nicht bekannt»** sei (N 631 ff.),

- dass 2022 weltweit (N 639 ff.) und auch in der **Schweiz im Jahr 2022 ein historischer Rückgang von Lebendgeburten um 8.5%** zu verzeichnen war, wofür nach Ausschluss aller anderen Hypothesen **als einzig plausibler Grund die mRNA-Injektionen** übrigbleiben (N 644 f.),
- dass gemäss einer im Juni 2022 publizierten Studie zur männlichen Fruchtbarkeit die **Spermienkonzentration 150 Tage nach der 2. «Impfung» immer noch 15.9% unterhalb des Ausgangswertes lag** (N 649 ff.), womit demnach nicht nur die weibliche, sondern auch die männliche Fertilität durch die «Impfung» potentiell erheblich negativ beeinträchtigt wird,
- dass eine eingehende Analyse der *BfS*-Daten von Prof. Konstantin Beck ein **in allen Altersgruppen auffälliges und anhaltendes Sterbegeschehen in engem zeitlichem Zusammenhang zur «Impfaktivität»** zutage förderte (N 663 ff.),
- dass anhand der *BfS*-Daten in der Schweiz – insbesondere bei von COVID-19 in keiner Weise bedrohten Altersgruppen – eine massive Zunahme verschiedenster Krankheitsdiagnosen (**Schädigungen des Nervensystems: +29%; Krebserkrankungen: +48%; Schwangerschaftskomplikationen: +25%; Lungenembolie, Herzstillstand, Schlaganfall und Hirninfarkt bei 0- bis 14-Jährigen: +125%**) seit Beginn der «Impfkampagne» auszumachen ist (N 664 ff.),
- dass das **«Impf-»-Spike-Protein** gemäss mehreren Obduktionsergebnissen erwiesenermassen **ursächlich zum Tod geführt** hat und dass dieses – entgegen den offiziellen Verlautbarungen von Swissmedic – keinesfalls nur für kurze Zeit, sondern **bis zu neun Monate im menschlichen Körper** nachweisbar ist (N 669 ff.),
- dass das Auftreten einer im schlimmsten Fall tödlichen **Myokarditis** im Zusammenhang mit einer COVID-19-mRNA-Injektion sehr viel – gemäss einer (unterdessen peer-reviewten) Basler Studie **bis zu 800-mal – häufiger** ist, als dies seitens der Zulassungsbehörden offiziell ausgewiesen wird (N 674 ff.),
- dass sich mit **V-AIDS** eine längst vermutete und seit 2022 nun vermehrt festgestellte schwere Nebenwirkung bemerkbar gemacht hat, welche eine **Schädigung des Immunsystems** darstellt, **was nicht nur zum gehäuftem Auftreten von Autoimmunerkrankungen und Krebs, sondern vor allem auch zum vermehrten Auftreten von Infektionskrankheiten – und insbesondere auch zu einer grösseren Anfälligkeit für COVID-19-Erkrankungen («Long COVID») – führen kann** (N 677 ff.),
- dass bis zum 1. März 2022 mindestens **128 «peer reviewte» Publikationen zu Herzproblemen, 216 «peer reviewte» Publikationen zu lebensbedrohlichen Gerinnungsstörungen (Thrombosen etc.) und sechs «peer reviewte» Publikationen zu möglichen Todesfällen infolge der COVID-«Impfungen»** erschienen waren (N 685 f.; ER N 1245 ff.).

- 12 Mit der «befristeten» Zulassung der mRNA-«Impfstoffe» nahm Swissmedic demnach ein **noch niemals zuvor dagewesenes und stetig zunehmendes Risiko** für die Gesundheit der Bevölkerung in Kauf. Dieses hätte allenfalls nur dadurch gerechtfertigt werden können, dass damit eine noch niemals zuvor existente Bedrohung (durch SARS-CoV-2) hätte abgewendet werden können, die das mit den mRNA-«Impfstoffen» einhergehende aussergewöhnlich grosse Risiko aufzuwiegen vermöchte. Dies ist offenkundig nicht der Fall:

3.2.2. Fehlende «lebensbedrohliche oder invalidisierende» Krankheit

- 13 Es besteht und bestand mit «COVID-19» nie eine «lebensbedrohliche oder invalidisierende» Krankheit – *die* Hauptvoraussetzung der «befristeten» Zulassung –, welche die gesamte Bevölkerung bedroht hätte (vgl. auch N 1292, N 1300, 1307, 1313; eingehend: ER 1576 ff., N 1583 ff.):
- COVID-19 war mit einer IFR von 0.15%–0.20% schon Ende 2020 erkennbar **nicht gefährlicher als eine mittelschwere Grippe**, in Bezug auf die Gesamtbevölkerung gab es **keine historisch auffällige Übersterblichkeit** und die **Spitäler waren nie überfüllt** (N 752 ff., N 767).
 - Auch 2021 – als die Impfung im grossen Still eingeführt wurde – gab es gemäss offizieller BfS-Methodik **keine historische Übersterblichkeit** (N 774), waren die **Spitäler nie zu über 80% ausgelastet** (N 776) und herrschte mit «Delta» eine Variante vor, welche hinsichtlich Gefährlichkeit einer normalen **milden Grippe** entsprach (N 771 ff.).
 - 2022 war offenkundig, dass COVID-19 **keine «Jahrhundert-Pandemie»** war (N 782 und N 784 f.), es trotz einer publik gewordenen **massiven Manipulation der COVID-«Fallzahlen» in den Spitälern** nie zu einer Überlastung des Spitalwesens gekommen war (N 786 ff.), und dass bei «Omikron» die IFR nur **0.001–0.002% betrug, mithin um einen Faktor von mindestens 50 unter der IFR einer normalen Grippe** lag (N 780 f.).

3.2.3. Fehlender Nutzen: Wirkungslose bis schädliche mRNA-Injektionen

- 14 Nach dem Ausgeführten hat Swissmedic ein höchst experimentelles und gefährliches Arzneimittel gegen eine Krankheit zugelassen, welche für die Gesamtbevölkerung keine grössere Bedrohung darstellt(e) als eine Grippe. Als letzter «Rettungsanker» verbliebe Swissmedic damit nur noch der Nachweis, dass die zu Beginn etwas erhöht gefährdete Zielpopulation der älteren und vorerkrankten Menschen wenigstens einigermaßen wirksam vor SARS-CoV-2 geschützt worden wäre. Doch auch dies ist in keiner Weise der Fall. Die «Impfung» verfehlte die notwendige «grosse» Wirksamkeit erkennbar bereits Ende 2020 (N 1293):

- Die «Impfungen» müssten vor schweren (tödlichen oder invalidisierenden) Krankheiten schützen. In den (noch immer laufenden, aber der Kontrollgruppe beraubten; N 275 f.) Zulassungsstudien wurde aber primär untersucht, ob die «Impfungen» vor Kopfschmerzen, Husten, Fieber und anderen Bagatellereignissen in Kombination mit einem positiven PCR-Testergebnis schützen (N 297 f.).
 - Die ausgewiesenen Wirksamkeitsangaben von bis zu 100% beziehen sich nur auf solche **Bagatellereignisse** und beruhen auf Berechnungen, welche die Wirklichkeit in keiner Weise abbilden: Vielmehr ist – wenn überhaupt – von einer **Wirksamkeit im tiefen einstelligen Prozentbereich** auszugehen (N 299 ff.).
 - Ein **Nachweis des Schutzes vor schwerer Erkrankung wurde in keiner einzigen Studie auch nur annähernd erbracht**: Die wenigen untersuchten Fälle bewegen sich im Bereich des statistischen Zufalls (N 305 ff.).
 - «Impfungen» hätten aber nachhaltig «immunisieren» müssen (N 1097), was angesichts der bereits von Beginn an eingeplanten «Booster-Impfungen» (N 508) ein gar nicht erfüllbares Ziel darstellte.
 - Die «Impfungen» boten auch ohne jeden Zweifel keinen Schutz vor Übertragung von SARS-CoV-2 (N 309 f.) – sie waren zur «Pandemiebekämpfung» demnach schlicht ungeeignet.
- 15 In den Jahren 2021 und 2022 hatte sich diese fehlende Wirksamkeit in offenkundiger Weise manifestiert (N 1299, N 1306, N 1312):
- Bereits im Februar 2021 hatte sich die weitgehende **Wirkungslosigkeit der mRNA-Injektionen zumindest angedeutet**, waren doch unter den häufigsten Nebenwirkungen die fehlende Wirksamkeit der «Impfung», resp. die COVID-Erkrankung (N 317).
 - Bis heute wurde seitens der Hersteller **kein effektiver Wirksamkeitsnachweis** für eine Immunisierung erbracht und auch ein **Schutz vor Übertragung in keiner Weise nachgewiesen** (N 498 ff., N 688 ff., N 723 ff.).
 - Betreffend **«Booster» war früh eine negative Wirksamkeit festzustellen**, wurde doch die Übertragungsdauer nicht etwa verkürzt, sondern verlängert (N 696 f.).
 - **Weltweit** ist zudem **ein erhöhtes Krankheits- und Sterbe geschehen** auszumachen, welches **mit dem Beginn der «Impfkampagne»** im Jahr 2021 (und nicht etwa mit dem Beginn der «Pandemie» im Jahr 2020) korreliert, was eine **negative Wirksamkeit der mRNA-Injektionen** klar indiziert (N 708 ff., N 782 f.).
- 3.2.4. Auslassung elementarster Sicherheits- und Wirksamkeitsprüfungen
- 16 Erschwerend kommt hinzu, dass Swissmedic sich nicht etwa an den strengsten heilmittelrechtlichen Vorgaben der ordentlichen Zulassung orientiert hatte, sondern angeblich

«befristete Zulassungen» nach Art. 9a HMG erteilte. Doch unter dem Deckmantel einer angeblichen «Pandemie» hatte Swissmedic selbst die minimalen Anforderungen von Art. 9a HMG noch ausgehebelt. Die vorliegend erteilte «Pandemie-Zulassung» der mRNA-«Impfstoffe» weicht in allen wesentlichen Sicherheitsaspekten risikoerhöhend von der ordentlichen Zulassung ab, ja unterschreitet selbst die Zulassungshürden der vereinfachten und der befristeten Zulassung. Mit der Zulassung der mRNA-«Impfstoffe» ging demnach eine **eklatante Auslassung elementarster Sicherheits- und Wirksamkeitsprüfungen einher, womit das grösstmögliche aller Risiken für die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung eingegangen wurde** (zum Ganzen N 857 ff., insbes. N 992 ff.).

3.2.5. Swissmedic verhinderte wirksame Alternativbehandlungen

- 17 Ebenfalls erschwerend kommt hinzu, dass Swissmedic nachweislich längst bekannte, wirksamere und weniger schädliche Interventionen wie die Behandlung mit Ivermectin oder andere taugliche Ansätze (N 1110 ff.; 1115 ff.) bis heute nicht für die Behandlung von COVID-19-Erkrankungen zugelassen hat. **Auf diese Weise hat Swissmedic das Zulassungserfordernis des Fehlens alternativer Behandlungsmethoden (vgl. Art. 9a Abs. 1 lit. c HMG) bewusst auf die Seite geschoben und damit einen nachweislich wirksameren Schutz gegen COVID-19-Erkrankungen (als die mRNA-«Impfungen») aktiv verhindert.**

3.2.6. Nutzen-/Risiko-Analyse: Deutlich negatives Profil

- 18 Jede nach Gesetz und Praxis seriös durchgeführte Analyse zur Ermittlung des Netto-Nutzens der mRNA-basierten COVID-19-Impfstoffe für die gesamte Bevölkerung hätte per Ende 2020 und in den folgenden Jahren zwingend die hiervoor (N 6 ff., N 9 ff.) zusammenfassten und im Evidenzreport ausführlich dargelegten überprüfbaren Fakten berücksichtigen müssen. Eine solche Analyse hätte offenkundig ergeben, dass Swissmedic ein Arzneimittel auf dem Schweizer Markt zugelassen hat, dessen **Nutzen-/Risiko-Profil vernichtend negativ** ausfällt (siehe auch Nutzen-/Risiko-Analyse: N 807 ff.; ER N 1835 ff.):
- 19 Das Vorhaben von Swissmedic, die mRNA-«Impfstoffe» ab Dezember 2020 in der Schweiz für alle erwachsenen Personen zuzulassen, muss als ein **Projekt mit maximalem, noch nie dagewesenem Risiko- und Experimentalcharakter** qualifiziert werden. Gleichzeitig war von Anbeginn die **fehlende Wirksamkeit** der mRNA-«Impfstoffe» erkennbar – und hat sich im weiteren Zeitablauf immer offenkundiger manifestiert. Einem noch nie zuvor eingegangenen Risiko, welches sich unterdessen bereits eindrücklich in einer Vielzahl an gravierenden Nebenwirkungen verwirklicht hat, stand und steht demnach kein nachgewiesener Nutzen gegenüber. Bereits diese Abwägung alleine hätte längst zum zwingenden Schluss führen müssen, dass die mRNA-«Impfstoffe» nie hätten zugelassen werden dürfen und die

gleichwohl erfolgten Zulassungen eine **massive Gesetzes- und Sorgfaltspflichtverletzung seitens Swissmedic** darstellen.

3.2.6.1 *Durch Swissmedic geschaffene neue Risiken: maximal*

- 20 Das Ende 2020 allenfalls noch bestehende Restrisiko durch «COVID-19» war für die allgemeine Bevölkerung bis 65 Jahre durchaus mit konventionellen Mitteln beherrschbar (N 1110 ff.; 1115 ff.) und hätte ohne mRNA-basierte neuartige Wirkstoffe sicher bewältigt werden können. Diesem geringen Ausgangsrisiko entsprechend hätte Swissmedic die Risiko-Toleranz gegenüber neuartigen Arzneimitteln sehr restriktiv handhaben müssen, um die gesetzlichen Vorgaben von Art. 1, Art. 3 und Art. 7 HMG sicher zu erfüllen. **Arzneimittel mit erhöhtem Risikopotenzial hätte Swissmedic von vornherein zurückweisen müssen, um die Gesundheit der Bevölkerung auf gar keinen Fall durch neue Risiken zu gefährden.**
- 21 **Durch die Zulassung mRNA-basierter COVID-19-Impfstoffe schuf Swissmedic aber eigentliche neue Risiken, die um ein Vielfaches grösser und unkontrollierbarer waren als die COVID-19-Krankheit selbst** (Nutzen-/Risiko-Analyse: N 807 ff.; ER N 1835 ff.).

3.2.6.2 *Korruptierte Modellierungsstudie: «14.4 Mio. Todesfälle verhindert»*

- 22 Obigen Ausführungen zum fatal negativen Nutzen-/Risiko-Verhältnis der COVID-19-«Impfungen» wird seitens offizieller Stellen und von vielen Medien eine im September 2022 publizierte «Modellierungsstudie» entgegengehalten. Diese erregte weltweites Aufsehen, weil sie angeblich den Nachweis erbringe, die COVID-«Impfstoffe» hätten während der «Pandemie» 14.4 Mio. Todesfälle verhindert.
- 23 Im Evidenzreport wurde diese Studie eingehend untersucht und nachgewiesen, dass diese auf einer falschen und manipulierten Datengrundlage beruht und von Autoren mit offensichtlichen Interessenkonflikten verfasst wurde. Diese auf fast schon beliebig manipulierbaren Modellrechnungen beruhende Studie taugt nicht als gerichtsfeste Evidenz zum Beweis eines angeblichen positiven Nutzens der COVID-19-Impfungen (N 851 ff.; ER N 1370 ff.). Vielmehr steht sie im schroffen Widerspruch zu allen sich Ende 2022 längst – anhand realer Kennziffern – real manifestierten Risiken und den noch immer fehlenden effektiven Wirksamkeitsnachweisen.

3.2.7. Perpetuierung trotz offenkundig negativem Nutzen-/Risiko-Verhältnis

- 24 Statt dann aber nach zweijähriger Dauer der illegalen «befristeten» «Pandemie-Zulassungen» endlich eine umfassende Nutzen-Risiko-Analyse vorzunehmen (siehe dazu N 807 ff.)

und die erteilten Zulassungen umgehend zu widerrufen oder wenigstens auslaufen zu lassen, fassten die beanzeigten Verantwortlichen bei Swissmedic Ende 2022 den völlig gegenteiligen Entschluss: Zuerst **verlängerten sie die illegalen Zulassungen *de facto* stillschweigend** und perpetuierten ab 2023 die neuartige, immer noch experimentelle **mRNA-Therapie/-Prophylaxe im alleinigen Interesse der Hersteller als neue Plattform** für die breitenwirksame Anwendung mittels angeblich «ordentlicher» Zulassungen (N 1131 ff.). Doch waren die Voraussetzungen für Verlängerungen dieser «befristeten» Zulassungen, ja für die Erteilung angeblich «ordentlicher» (Art. 9 / 11 HMG) Zulassungen, nicht im Ansatz gegeben, womit die für Swissmedic Handelnden ihre Sorgfaltspflichten nach Art. 3 HMG und Art. 7 HMG noch sehr viel deutlicher in strafrechtlich relevanter Weise verletzt als zuvor.

- 25 **Sämtliche Zulassungsverfügungen, resp. Pflichtverletzungen ab Ende 2022 sind als eigenständige, neue Tathandlung mit eigenständigem neuen Tatentschluss zu qualifizieren.** Strafrechtlich haben diese neuen Tathandlungen deshalb eine besondere Relevanz, weil sämtliche entscheidungsrelevanten Fakten zur Beurteilung von Wirksamkeit und Sicherheit sowohl in qualitativer Hinsicht als auch in quantitativer Hinsicht Ende 2022 noch sehr viel klarer vorlagen als Ende 2020. Spätestens Ende 2022 hätte Swissmedic erkennen müssen, dass die Hersteller für diese mRNA-basierten Substanzen die gesetzlich unverzichtbare Nachweise bezüglich Beherrschbarkeit der Produktion sowie bzgl. Wirksamkeit und Sicherheit niemals mehr würden erbringen können (**objektive Unmöglichkeit**; siehe dazu auch N 1122 ff.; ausführlich: ER N 1835 ff., insbes. N 1930 ff.; 1935 ff.).

3.3. Keine risikoadäquate Produktüberwachung

- 26 Von Beginn an bis heute unternahm **Swissmedic** zudem auch **keinerlei ausreichende risikoreduzierende Vorkehren**, um das Risiko für die Gesamtbevölkerung zu minimieren, welches von diesen gegen Gesetz und gegen anerkannte Regeln der Guten Herstellungspraxis zugelassenen mRNA-«Impfstoffen» ausgeht. **Swissmedic unterliess es insbesondere, für eine rigorose Produktüberwachung zu sorgen** (N 1151 ff. mit weiteren Unterlassungen; vgl. auch N 1296, N 1302, N 1308 und N 1314):

- Swissmedic begnügte sich – trotz der negativen Erfahrungen mit Pandemrix in den Jahren 2009/2010 – im Rahmen der Marktüberwachung mit einem rein passiven Meldesystem (N 1154 ff.), was bei einem derart **neuartigen und mit erheblichen Risiken belasteten Arzneimittel**, welches sich noch immer im Stadium des Menschenversuchs (klinische Phase III) befindet, in keiner Weise als risiko-adäquat gelten kann und offensichtlich unzureichend ist. **Die mRNA-«Impfstoffe» hätten vielmehr von Anbeginn**

einer aktiven Überwachung (Pharmakovigilanz) – wie unter Studienbedingungen – unterzogen werden müssen. Das wäre zumutbar gewesen.

- Swissmedic setzte aber selbst das passive Meldesystem in keiner Weise rechtsgenügend durch: In der Schweiz werden **nur ca. 10% aller Nebenwirkungen überhaupt gemeldet**. Diese **massive Untererfassung** verunmöglicht es Swissmedic und der Öffentlichkeit, das gesamte Ausmass der verheerenden Folgen erkennen zu können (N 1159 ff.).
- Swissmedic billigte bereits Ende 2020 und anfangs 2021 den praktisch vollständigen Abbruch der Zulassungsstudien und gab damit das zentrale Kontrollinstrument zur Überprüfung von Wirksamkeit und Sicherheit ohne Not aus der Hand (N 1174 ff.; siehe auch N 275 ff.).
- Swissmedic unterliess es wohl auch, von Anbeginn für eine rigorose Chargenprüfung zu sorgen (N 1184 unter Verweis auf N 321 f.), womit eine von den Herstellern unabhängige Überprüfung der Qualität der experimentellen mRNA-Arzneimittel in keiner Weise sichergestellt war.

3.4. Irreführung anstatt risikoadäquater Information

27 Als zumutbare und zwingend notwendige risikoreduzierende Massnahme **unterliess es Swissmedic** insbesondere, **die Bevölkerung wirksam aufzuklären und verbreitete stattdessen an prominenter Stelle irreführende oder gänzlich falsche Informationen** (N 1187 ff. mit **vielen** weiteren Beispielen; vgl. auch N 1296, N 1302, N 1308 und N 1314):

- Swissmedic orientierte die Schweizer Bevölkerung über jede erfolgte Zulassung mittels **Medienmitteilungen**, welche eine **ganze Reihe an irreführenden Informationen** enthielten (N 1191; eingehend ER N 1964 ff.). So verkündete Swissmedic Ende 2020 beispielsweise, dass die Zulassung von Comirnaty in einem «ordentlichen» Verfahren erteilt worden sei, was eine **blanke Lüge** darstellt, die viele Menschen aber bis heute glauben. Auch propagierte Swissmedic eine nie nachgewiesene hohe Wirksamkeit und unterschlug die Tatsache, dass dutzende Fragen zu Qualität, Wirksamkeit und Sicherheit noch völlig ungeklärt waren. Besonders verwerflich ist die etwa die Ende 2021 gemachte Angabe, wonach Comirnaty eine «hohe klinische Wirksamkeit bei jüngeren Kindern» gezeigt habe, obwohl die klinischen Studien nur einen minimalen therapeutischen Nutzen bei blossen Bagatellereignissen (wie Hals-/Kopfschmerzen) gezeigt hatten. **Swissmedic setzte damit die am allerwenigsten bedrohte Bevölkerungsgruppe ohne Not und in absolut irreführender Weise dem Risiko von schweren Nebenwirkungen und Todesfällen aus.**

- Swissmedic unterliess es bis heute, die Öffentlichkeit ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass die vorliegende «mRNA-Technologie» als Verfahren mit besonderen Risiken zu betrachten ist (Gen-Therapie; GMO; ATMP; vorn N 6), und dass nicht nur die Dosierung der injizierten mRNA («pro-drug»; N 225 ff.; ER N 174 ff.) sondern auch die Dosierung, die Qualität, die Produktionsdauer sowie der Ort der im Körper hergestellten Spike-Proteine («Active pharmaceutical ingredients») in keiner Weise bekannt und kontrollierbar sind, weshalb diese hochgradig experimentellen Substanzen **nur unter höchsten Sicherheitsstandards** im Rahmen eines ordentlichen Zulassungsverfahrens hätten geprüft werden dürfen (N 200 ff., N 526 ff., N 916 ff., N 1407 ff.; ER N 32 ff., N 45 ff., N 51 ff., N 62 ff.).
- In den **Fachinformationen** streute Swissmedic zuhanden der aufklärungspflichtigen Ärzte und der Patienten allerlei Informationen, welche offenkundig falsch waren (N 1199; eingehend ER N 2111 ff.): So etwa die Information, wonach «keine impfstoffbedingten Wirkungen auf die weibliche Fertilität, die Schwangerschaft, die embryofötale Entwicklung oder auf die Entwicklung der Nachkommen festgestellt» worden seien, was im krassen **Widerspruch zu Studienergebnissen** und zu Warnhinweisen seitens Hersteller und Expertengremien steht, welche Swissmedic bereits Ende 2020 vorlagen.
- Auch **fehlen – trotz der tausendfach eingegangenen Meldungen – jegliche Hinweise zu schweren Nebenwirkungen** wie etwa zu «thromboembolischen Nebenwirkungen», «Herpes Zoster», «Hörverlust/Tinnitus», oder auch «COVID-19-Erkrankung» («Impfversagen»). Diese fortwährende Täuschung mittels **unwahrer Urkunden im Sinne von Art. 317 StGB** (dazu eingehend N 1427 ff.) führte – nicht zuletzt unterstützt durch die hier aufgezählten systematischen weiteren Täuschungshandlungen – mutmasslich in Millionen von Fällen zu fehlerbehafteten Impfentscheidungen.
- Swissmedic schaltete zudem auf der eigenen Website über längere Zeit ein an die Bevölkerung gerichtetes «FAQ» auf, welches **unzählige irreführende Informationen zu den mRNA-Präparaten enthält**, obwohl Swissmedic bereits Ende 2020 intern über Daten verfügte, welche die eigenen «FAQ» als klare Fehlinformationen erkennbar machten (N 1204 ff.; ER N 2240 ff.). So behauptete Swissmedic beispielsweise noch im März 2023 in ihrer Antwort auf die erste Frage in diesem prominenten FAQ, die **Impfstoffe seien «nachweislich sicher, wirksam und von hoher Qualität»**. Swissmedic negierte sogar explizit die Tatsache schwerer Nebenwirkungen: **«Bisher gibt es keine Hinweise auf bleibende negative Folgen für die Gesundheit.»** Diese Antwort ist wie die gesamten offiziellen «FAQ» symptomatisch für eine eigentliche Politik dauerhafter Desinformation durch die oberste Aufsichtsbehörde für Arzneimittelsicherheit in der Schweiz.

- 28 Swissmedic beliess es nicht bei irreführenden Medienmitteilungen, Fachinformationen und Angaben auf der eigenen Website wie den «FAQ». Auch auf zahlreichen weiteren Kanälen (Zeitschriften, Fernsehen, E-Mailverkehr) **streute Swissmedic fortlaufend Fehlinformationen** zu den mRNA-Injektionen – ganz offensichtlich zwecks Beruhigung der Schweizer Bevölkerung und zwecks Aufrechterhaltung der «Impfwilligkeit» (eingehend N 1208 ff.).
- 29 Zusätzlich zu allem bisher Gesagten stellt nicht zuletzt allein schon die **Bezeichnung der mRNA-basierten Präparate** als **COVID-19-«Impfstoffe»** per se eine eigenständige Täuschungshandlung einmaligen Ausmasses dar. Denn Arzneimittel dürfen gemäss Art. 2 lit. b Arzneimittel-Bewilligungsverordnung (AMBV) nur dann als **Impfstoffe im Sinne dieser Verordnung** zugelassen werden, wenn sie tatsächlich eine «**aktive oder passive Immunität**» erzeugen. In Bezug auf COVID-19-Impfstoffe hat sich aber gerade das Gegenteil als wahr erwiesen: **Empirische Daten aus zahlreichen Ländern zeigen einen Zusammenhang zwischen Häufigkeit der COVID-19-Impfung und Anfälligkeit für Erkrankungen, Hospitalisationen und Todesfälle im Zusammenhang mit COVID-19, d.h.: Je mehr COVID-19-Impfungen, desto grösser die Anfälligkeit gegenüber COVID-19 – und desto schwächer das natürliche Immunsystem** (siehe N 1095 f.; siehe auch ER N 588 f., N 819, N 867, N 1291 ff., N 2248).
- 30 **Swissmedic hat also nicht nur enorme Risiken und Gefahren für die gesamte Bevölkerung geschaffen. Sie hat die Bevölkerung auch in Bezug auf ebendiese Risiken und Gefahren dauerhaft im Dunkeln gelassen und einen Eindruck von falscher Sicherheit erweckt. Zu diesem Zweck hat sich Swissmedic auch amtlicher Urkunden (Zulassungsverfügungen; Fach- und Patienteninformationen) sowie ihrer eigenen offiziellen Homepage bedient.**

4. Tathandlungen Ärzteschaft: Fehlende Aufklärung, fehlende Meldungen

- 31 Die Wirkung dieser konsequenten Desinformation durch Swissmedic hält im Wesentlichen bis heute an und betrifft sämtliche hiervor aufgezählten entscheidungsrelevanten Themen:
- 1) **Gefährlichkeit SARS-CoV-2** (Realität: weniger gefährlich als proklamiert);
 - 2) **Alternative Behandlungsmethoden** (Realität: waren vorhanden);
 - 3) **mRNA-Technologie** (Realität: pharmakologisch nicht beherrschbares Präparat; Hochrisiko-Technologie GVO; ATMP);
 - 4) **Herstellungs- und Prüfungsstandards** (Realität: in eklatantem Ausmass verletzt);
 - 5) **Schutzwirkung der mRNA-Präparate** (Realität: negativ; keine «Impfung»);
 - 6) **Risikoprofil** (Realität: historisch hoch).

- 32 Ein Grossteil der Bevölkerung, welche ausschliesslich den amtlichen Mitteilungen Glauben geschenkt hatte, stimmte offensichtlich nur auf Basis mangelhafter Aufklärung bezüglich obiger 6 entscheidungsrelevanter Themen dieser mRNA-Injektion zu. Ohne gehörige Aufklärung über sämtliche entscheidungsrelevante Tatsachen kann aber eine Einwilligung niemals rechtlich wirksam werden, weshalb jede auf dieser Basis mangelhafter Aufklärung erfolgte mRNA-Injektion als Körperverletzung zu qualifizieren ist (zu den Voraussetzungen einer gültigen Einwilligung eingehend N 1589 ff.).
- 33 Doch auch die «impfende» Ärzteschaft vermag sich mit Verweis auf die Verfehlungen von Swissmedic keineswegs ihrer eigenen Verantwortung zu entziehen. Vielmehr ist ebenfalls eine Strafbarkeit der **leitenden und impfenden Ärzte** (vorliegend: die Beanzigten der Insel Gruppe) zu prüfen, insbesondere falls diese vor Anwendung (**Art. 86 Abs. 1 lit. a HMG i.V.m. Art. 26 HMG**) der mRNA-«Impfstoffe» in keiner oder in völlig ungenügender Weise für eine Aufklärung der Patienten gesorgt haben (N 1226 ff.; N 1320 ff.).
- 34 Aufgrund der bislang verfügbaren Unterlagen ist festzustellen, dass in den hier zur Anzeige gebrachten Fällen entweder **eine Aufklärung in keiner Weise durchgeführt**, oder dass bestenfalls eine fünfminütige Aufklärung dokumentiert wurde, was angesichts der Komplexität der mRNA-«Impfstoffe» schlicht nicht hinreichend ist. Ohne informierte Einwilligung («*informed consent*») wurde demnach vorschnell zur körperverletzenden oder gar tödlichen «Impfung» geschritten (N 1589 ff.; vgl. auch N 1358 ff.), womit auch **StGB-Tatbestände** zu prüfen sind.
- 35 Überdies ist auch bei der Ärzteschaft eine **Verletzung des heilmittelrechtlichen Werbeverbots** für Arzneimittel (Art. 87 Abs. 1 lit. b HMG) zu prüfen, soweit irreführende Informationen (wie über die Website der Insel Gruppe) verbreitet wurden und werden (N 1398). Auch besteht angesichts des massiven Underreportings der dringende Verdacht, dass eine Vielzahl an Ärzten ihre Sorgfaltspflichten im Bereich der **heilmittelrechtlichen Meldepflichten** verletzt hat (Art. 87 Abs. 1 lit. c HMG; N 1364 ff.).

5. Entfesselte Swissmedic agiert zum Schaden von Staat und Bevölkerung

- 36 Bis Ende 2022 haben die für Swissmedic handelnden Personen – wie auch die mitwirkende Ärzteschaft – mehr als ausreichend Zeit und Veranlassung gehabt, die in dieser Strafanzeige dargestellten überwiegenden Risiken und Gefahren der mRNA-Technologie zu erkennen und darauf adäquat zu reagieren. Sie alle standen längst und stehen immer noch in der Pflicht, dieses verheerende Experiment umgehend zu beenden und alles dafür zu tun, die Bevölkerung sofort zu informieren und vor weiterer Gefahr zu schützen. Sie taten dies aber wider besseres Wissen nicht und unterlassen es auch weiterhin, obwohl

sämtlichen öffentlichkeitswirksam verbreiteten Informationen von Swissmedic (als oberster Stelle für Arzneimittelsicherheit in der Schweiz) von Gesetzes wegen eine maximale Glaubwürdigkeit zukommt und obwohl der Laie die Verfehlungen von Swissmedic nicht ohne besonderen Aufwand und unterstützende Expertise erkennen kann.

- 37 Mit den eingehend aufgezeigten dauerhaften, wiederholten und gravierenden Verstössen gegen grundlegendste heilmittelrechtliche Sorgfaltspflichten und Normen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit (illegale «Pandemie-Zulassungen» [N 857 ff.] und deren Perpetuierung [N 1131 ff.], durch die unzureichende Risikoüberwachung [N 1151 ff.] und durch die Irreführung der Bevölkerung [N 1187 ff.]) verstösst Swissmedic aber nicht nur gegen Schweizer Recht. Mangels Aufklärung über den besonderen experimentellen Charakter der hier thematisierten Substanzen und der risikobehafteten mRNA-Technologie per se steht das Agieren von Swissmedic und die Verabreichung der mRNA-Injektionen im Konflikt mit Bestimmungen zwingenden Völkerrechts (N 1211 ff.). Art. 7 des UN-Paktes über die Bürgerlichen und Politischen Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) sieht nämlich vor, dass **niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden darf – auch nicht «im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht und der amtlich verkündet ist»** (Art. 4 Abs. 1 des UN-Paktes). Ohne die erforderliche Aufklärung über sämtliche entscheidungsrelevanten Risiken und Nebenwirkungen – insbesondere über den experimentellen Charakter der mRNA-Substanzen an sich – stellt jede auf den Swissmedic-Zulassungen und auf ihren Falschinformationen basierende Injektion von mRNA-basierten COVID-19-Präparaten einen Akt von «grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe» im Sinne des UN-Paktes und ebenso im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) dar. Eine Rechtfertigung für eine Verletzung dieses völker- und verfassungsrechtlich zwingenden Prinzips – insbesondere zum Nachteil eines Grossteils der Bevölkerung – kann es niemals geben, handelt es sich doch um den eigentlichen Kerngehalt des Menschenrechts auf Leben (N 1214 ff.).
- 38 Summa summarum erweisen sich die mRNA-basierten COVID-19-Impfstoffe sowohl in epidemiologisch-medizinischer als auch in ökonomischer Hinsicht für die Schweiz als **eigentlicher NONVALEUR – mit inakzeptabel hohem Risiko- und Schadenspotenzial**. Besonders verwerflich ist die Tatsache, dass Swissmedic und die beanzeigten Personen ihr Fehlverhalten **sogar nach über 3 Jahren bis heute nicht korrigieren wollen**, d.h. [i.] dass sie die ursprünglich auf zwei Jahre befristeten – rechtswidrig erteilten – Zulassungen in dauerhafte oder in ordentliche Zulassungen umgewandelt haben, [ii.] dass sie keine der erteilten Zulassungen widerrufen haben, und [iii.] dass sie bis heute die Bevölkerung noch immer nicht über die dadurch geschaffene Gefahr adäquat informiert haben.

- 39 **Im Kern liegt somit ein Totalversagen des «Sicherheitssystems Swissmedic» vor – der obersten für Arzneimittelsicherheit verantwortlichen Behörde, welche sich geradezu verselbstständigt hat und ausserhalb ihres gesetzlichen Auftrags agiert. Der eigentliche Sinn und Zweck des Heilmittelgesetzes – Schutz der Bevölkerung vor unwirksamen und schädlichen Arzneimitteln – wurde von Swissmedic bis heute gänzlich missachtet und geradezu in sein Gegenteil verkehrt. Dabei täuscht diese Spezialbehörde in skrupelloser Weise die gesamte Politik, alle Medien und die Bevölkerung über die real bekannten Risikofaktoren der mRNA-Technologie, obwohl Swissmedic genau weiss, dass ihr die gesamte Schweiz blindes Vertrauen schenkt und die Verlautbarungen von Swissmedic als primäre Entscheidungsgrundlage für jede Nutzen-/Risiko-Abwägung im Zusammenhang mit den sogenannten COVID-19-«Impfungen» kritiklos übernimmt.**
- 40 Ohne wirksame Interventionen auf allen massgebenden Ebenen – auch durch die parlamentarische Oberaufsicht der Eidgenossenschaft (Art. 169 ff. BV) – wird **das Leid in der Schweizer Bevölkerung** unnötig vergrössert, welches in zu vielen Einzelschicksalen bereits unermesslich gross ist. Zudem drohen zusätzliche massive ökonomische Schäden für betroffene Personen, für die Wirtschaft, für Krankenkassen und für die öffentlichen Haushalte. Darüber hinaus drohen aber auch dauerhafte und massive Glaubwürdigkeitsschäden für sämtliche hier involvierten Behörden und für die gesamte Eidgenossenschaft.
- 41 Schliesslich droht bei erneuter Ausrufung eines Internationalen Gesundheitsnotstandes (WHO: «Public Health Emergency of International Concern», Art. 12 Internationale Gesundheitsvorschriften; Bundesrat: «Besondere Lage», Art. 6 EpG), dass die gefährlichen und mit einer negativen Wirksamkeit belasteten mRNA-Präparate trotz mehr als deutlich erwiesener Untauglichkeit und trotz festgestellter überwiegender Risikoelemente dieser experimentellen Technologie gegen neue Erreger abermals millionenfach eingekauft und verabreicht werden – und zwar erneut ohne Durchführung der hierfür zwingend erforderlichen randomisierten, kontrollierten und nicht manipulierten Langzeitstudien.
- 42 Aus all diesen Gründen sind zum Schutz vor diesen illegalen und risikoreichen mRNA-Injektionen die dringlichen Zwangsmassnahmen (Hausdurchsuchung bei Swissmedic; Sicherstellung der mRNA-«Impfstoffe») umgehend vorzunehmen. Zudem ist endlich wirksam sicherzustellen, dass die nach wie vor irreführende Bevölkerung über den vorliegenden Problemkomplex vollumfänglich und transparent informiert wird.
- 43 Überdies behalten sich die 37 Anzeigerstatter und die 6 Privatkläger vor, die hier **vorliegende aktualisierte Strafanzeige Version 2.0 mitsamt Beilagen zum Schutz der Bevölkerung wiederum publik zu machen.**